

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg für das Gebiet „Helmer Weg/Autobahn/Lehsener Chaussee/Friedhof“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m, § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung der Stadt Wittenburg in ihrer Sitzung am 29. Januar 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Wittenburg, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A, dem Text – Teil B sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

24. März 2020 bis einschließlich 11. Mai 2020

in der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bürgerdienste und Bauen, in Wittenburg, Molkereistraße 4, 2.OG zu folgenden Zeiten

- montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- dienstags und donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung über diese Zeiten hinaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

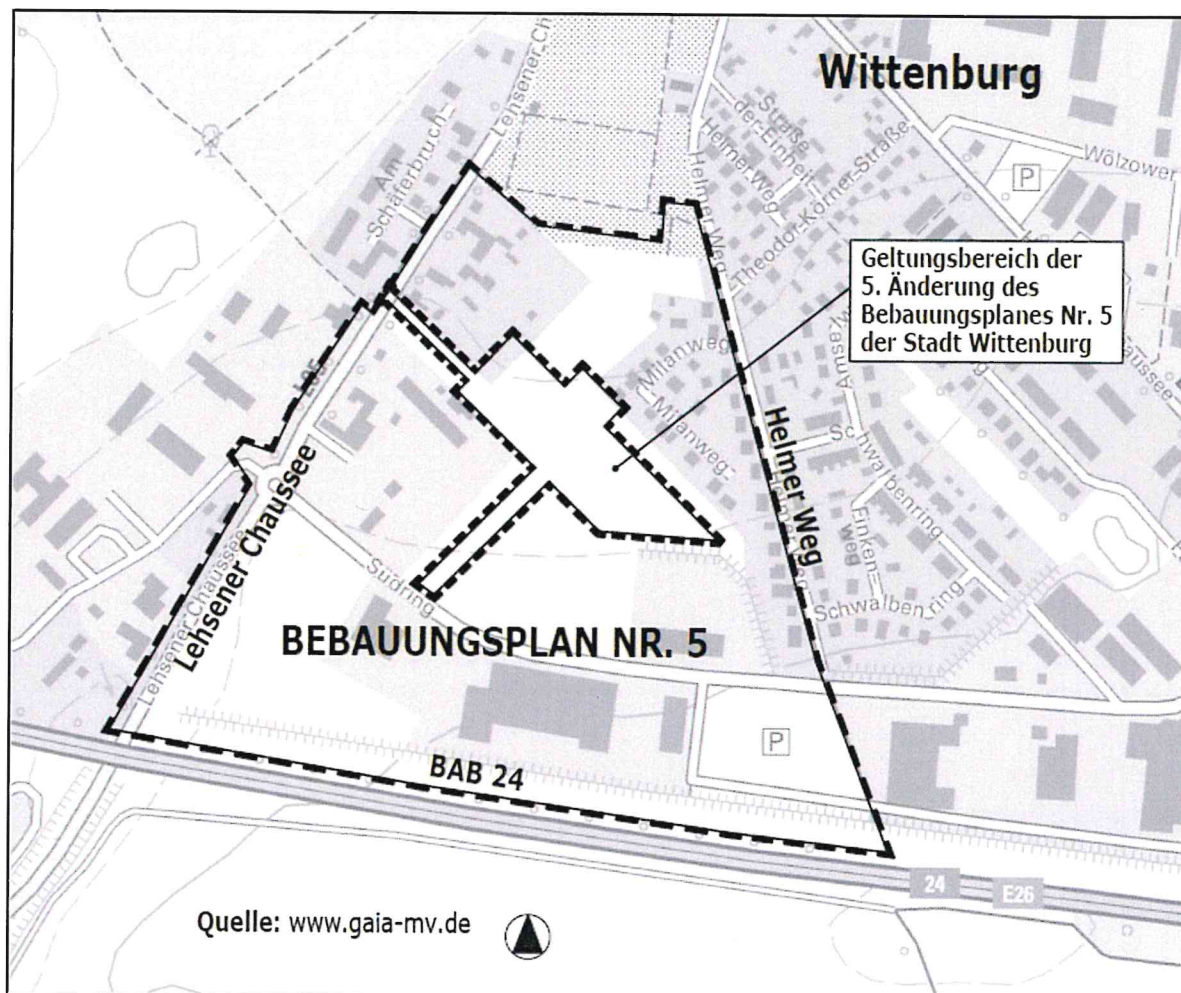
Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch eine Anbindung an den Milanweg und vorhandene Bebauung,
- im Nordwesten durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Lehsener Chaussee,
- im Südwesten durch die mittig gelegene Anbindung des Gewerbegebietes an den Südring und durch rückwärtige Grundstücksgrenzen der Gewerbegrundstücke am Südring,
- im Süden durch rückwärtige Grenzen der Gewerbegrundstücke am Südring.

Der Plangeltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan



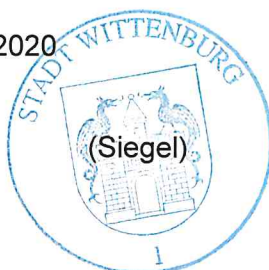
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

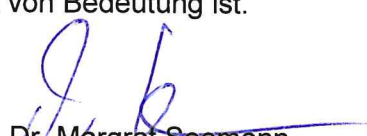
Es wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird; ebenso wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind; sowie von der zusammenfassenden Erklärung; § 4c ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen schriftlich abgeben oder während der Dienststunden zur Niederschrift hervorbringen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Wittenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht von Bedeutung ist.

Wittenburg, den 20. Februar 2020




Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin Stadt Wittenburg

Veröffentlicht am 19.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter ww.amt-wittenburg.de/ bekanntmachungen. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab 20.03.2020.